

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE) vom 23.03.10

und Antwort des Senats

Betr.: Wie sicher sind die Patientinnen- und Patientendaten bei der Hausarztzentrierten Versorgung (HzV)?

Gemäß § 73 SGB V gliedert sich die vertragsärztliche Versorgung in die hausärztliche und die fachärztliche Versorgung. Gemäß § 73, Absatz 1b SGB V, können Behandlungsdaten und Befunde zum Zwecke der Dokumentation und der weiteren Behandlung erhoben, verarbeitet und übermittelt werden.

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass

- (1) der Schutz des Sozial- und des Patientengeheimnisses bei den eingeschalteten privaten Anbietern nicht gewährleistet werden kann,*
- (2) die Krankenkassen bei Durchführung dieser Maßnahmen mehr Daten als gesetzlich erlaubt erfassen,*
- (3) systembedingt eine Diskriminierung von nicht rentablen Patientinnen und Patienten möglich ist und*
- (4) durch die kassenbezogene Sonderabrechnung eine Gefährdung der Datensicherheit bei den IT-Systemen der ambulanten Ärzte erfolgt.*

Das praktizierte Verfahren der hausarztzentrierten Versorgung sei verfassungswidrig und verletze die grundrechtlich gesicherte informationelle und medizinische Selbstbestimmung der gesetzlich Krankenversicherten. Es schaffe zusätzlich einen großen, unkontrollierten und teuren bürokratischen Apparat bei der Informationsverarbeitung und der Abrechnung zu dem bisherigen System der Kassenärztlichen Vereinigungen. Das Ergebnis sei eine Verletzung des Datenschutzes und des Patientengeheimnisses und schränke die Behandlungsfreiheit der Ärzte unkontrolliert ein. Es käme zu einer erhöhten Kostenbelastung für die Krankenkassen und die Wirtschaftlichkeitskontrolle sei eingeschränkt.

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Vorratsdatenspeicherung im Bereich der Telekommunikation (TK) vom 2. März 2010 würde zudem bestätigt, dass die für die TK-Verkehrsdaten geregelten Datensicherungsmaßnahmen, hinter denen die der HzV weit zurückbleiben, ungenügend seien.

Ich frage daher den Senat:

Die im Rahmen der Hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V geltenden datenschutzrechtlichen Grundsätze sind derzeit in § 295 Absatz 1b SGB V geregelt. Damit wird in diesem Bereich auch die Einbeziehung privater Abrechnungsstellen ermöglicht (§ 295 Absatz 1b Sätze 5 bis 8 SGB V), jedoch nur vorübergehend bis zum 30. Juni 2010. Eine Verlängerung der befristeten Regelung bis zum 30. Juni 2011 sieht das Gesetz zur Änderung krankensicherungsrechtlicher und anderer Vorschriften vor. Für eine unbefristete datenschutzrechtliche Regelung wird vom Gesetzgeber aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 10. Dezember 2008 (Az. B 6 KA 37/07 R) ein detaillierter Regelungsbedarf gesehen.

Das in der Schriftlichen Kleinen Anfrage erwähnte Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) hat sich in dieser Angelegenheit bereits an das Bundesministerium für Gesundheit gewandt mit der Aufforderung, die bisher geltende Interimslösung bei der Hausarztzentrierten Versorgung nicht zu verlängern (ULD-Pressemitteilung vom 4. März 2010). Bei der Ausgestaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Bundesgesetzgeber wird der Datenschutzbeauftragte des Bundes einbezogen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- 1) *Hat sich der Senat mit den aufgeworfenen Datenschutzproblemen und Kostenbelastungen bei der Verarbeitung von Patientendaten im Rahmen der hausärztlichen Versorgung bereits befasst?*

Nein.

Wenn ja:

- a. *zu welchem Ergebnis ist er in Bezug auf die Datensicherheit, Patientengeheimnisse, einer möglichen Diskriminierung von Patienten/-innen, einer erhöhten Kostenbelastung und der Verfassungswidrigkeit gekommen?*
- b. *Wird er im Bundesrat auf eine Änderung des § 73 SGB V, beziehungsweise auf eine Änderung des gesamten Regelwerks hinwirken?*
- c. *Wird sich der Senat dafür einsetzen, dass die bisher geltende Interimslösung bei der HzV nicht verlängert wird?*
- d. *Wird sich der Senat dafür einsetzen, dass bei den Hausarztverträgen die Abwicklung der Datenverarbeitung in den Händen der Kassenärztlichen Vereinigungen und somit unter dem Schutz des Sozialgeheimnisses verbleibt?*
- e. *Wird sich der Senat dafür einsetzen, dass der Gesetzgeber die Regelungen zur Datenverarbeitung im Bereich des SGB V neu und übersichtlicher regelt?*

Entfällt.

- 2) *Wenn nein: Wann wird er sich damit befassen?*

Bei den angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen handelt es sich um eine bundesrechtlich zu klärende Problematik.